

H a u s h a l t s s a t z u n g
der S T A D T M E L L E
für das Haushaltsjahr 2 0 2 0

Aufgrund der § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	97.235.900,00	EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	91.270.300,00	EURO
	Ordentliches Ergebnis	5.965.600,00	EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EURO

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	103.008.000,00	EURO
2.2	der Auszahlungen auf	103.008.000,00	EURO

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.513.700,00	EURO
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.237.100,00	EURO
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	4.741.000,00	EURO
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	18.386.500,00	EURO
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.753.300,00	EURO
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.384.400,00	EURO

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.169.800,00	EURO
Aufwendungen in Höhe von	3.012.500,00	EURO

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	970.000,00	EURO
Ausgaben in Höhe von	970.000,00	EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.753.300,00 EURO festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan des Wasserwerkes werden **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 9.425.000,00 EURO festgesetzt.

§ 3a

Im Vermögensplan des Wasserwerkes wird der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.660.000,00 EURO festgesetzt.

§ 4a

Der **Höchstbetrag**, bis zum dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbsteuer	385 v. H.

§ 6

Der **Stellenplan** wird wie folgt festgesetzt:

Zahl der Stellen für	
1. Beamte	59,68
2. Beschäftigte	253,61

Melle, den

S T A D T M E L L E

Der Bürgermeister